

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 14. Dezember 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.09.2015

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.156.601-289/15

Zulassungsnummer:

Z-156.601-1010

Geltungsdauer

vom: **2. September 2015**

bis: **14. Dezember 2016**

Antragsteller:

Tapibel nv

Industrielaan 4
3900 OVERPELT
BELGIEN

Zulassungsgegenstand:

**Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041
"Tuft 1"**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-1010 vom 14. Dezember 2011, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 11. Dezember 2014 und ergänzt durch Bescheid vom 16. Februar 2015.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041¹ sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge können mit einem Antischmutzmittel versehen sein und müssen bestehen aus
- der Nutzschicht aus Polyamid 6,
 - dem Trägermaterial aus Polypropylengewebe/-vlies,
 - dem Vorstrich und Klebestrich aus SyntheselateX mit Additiven sowie
 - dem Rückenmaterial aus Polypropylengewebe oder einem Polyestervlies.
- Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,5 mm bis 13,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1260 g/m² bis 2275 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.
- 2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006